

# **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Kindertageseinrichtungen der Stadt Wolkenstein**

**vom 07. November 2022**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG), sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) hat der Stadtrat Wolkenstein in seiner Sitzung am 06. Februar 2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

## **§ 1 Änderungsbestimmungen**

Die Satzung über die Kindertageseinrichtungen der Stadt Wolkenstein vom 7. November 2022, veröffentlicht im Wolkensteiner Anzeiger Nr. 12 vom 17. Dezember 2022 wird wie folgt geändert:

1. Der § 13 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Höhe der Elternbeiträge je Einrichtungsart ist im Beitragsverzeichnis geregelt. Die Personensorgeberechtigten erhalten bis zum 30.11. des laufenden Jahres eine Beitragsmitteilung über die Höhe des künftigen Elternbeitrages.

2. Der § 13 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Für Gastkinder nach § 4 wird ein Elternbeitrag gemäß Abs. 2 anteilig berechnet.

## **§ 2 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wolkenstein, den ...

Wolfram Liebing  
Bürgermeister

Siegel

## **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):**

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diese Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der Jahresfrist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.